

und Stimmungen auszutauschen! Vielmehr soll da über die Schranken der Halle hinaus auf ein fernstehendes, zum Theil feindselig gegenübertretendes Publikum der Andersdenkenden und Widerwilligen eingewirkt werden. Da gilt es Kampf, einen schwierigen, mit muthiger Entschlossenheit zu beginnenden, mit unverdrossener Beharrlichkeit fortzusetzen, und auch bei ungünstigen Erfolgen immer zu erneuernden Kampf mit Vorurtheil wie Verwöhnung, mit Gefühllosigkeit wie mit Leidenschaft! Bedarf es nun auch in diesem, wie in jedem Kampfe, der Waffen: so kann nur von Waffen des Lichts und der Humanität die Rede seyn, durch deren Gebrauch ja die Abgeneigten nicht niedergeschmettert, sondern gewonnen werden sollen.

Diese Bemerkungen haben ihren Bezug eben sowohl auf den in Sachsen gestifteten Verein gegen Thierquälerei, dessen Statuten vom 5. Mai 1840 die königliche Genehmigung erhielten, als auf die vorliegende Schrift, deren Verfasser durch rastlose Bemühungen und Vorarbeiten an der Gründung des Vereins den wesentlichsten Antheil hat. Mit Recht wendet sich der Kämpfer für die gute Sache an die öffentliche Meinung, um mit der Beredsamkeit des edlen Gemüthes, dem natürlichen Mitleid Kräftigung zu geben, damit es übergehe in Entschluß, ja, in Rede und in That. Die vielfachen Verfündigungen an den Thieren, deren Ursachen und Folgen, so wie die anwendbarsten Mittel dagegen, werden in neun Abhandlungen zusammengestellt, und dabei allerlei Einwände und Ausflüchte zurückgewiesen.

Eine geordnete Reihenfolge von Beilagen hat an der Spitze die von dem ersten Vorstand, dem Herrn Oberhofprediger Dr. v. Ammon, schon im Jahre 1829 gehaltene Predigt über das weise Wohlwollen gegen die Thiere, legt sodann Gesetze und Verordnungen aus verschiedenen Staaten, so wie die Statuten der zu Gannstadt, zu Nürnberg und zu Dresden in's Leben getretenen Vereine, übersichtlich dar, fügt zieltreffende Aufsätze aus Zeitschriften und aus selbstständigen Werken hinzu, und schließt mit 7 Liedern von M. Seidler, die besonders den Lehrern willkommen seyn werden, auf deren Mitwirkung so sehr gerechnet wird.

Uebrigens regt der mitgetheilte 13. Jahrsbericht des Londoner Vereins, nach welchem 295 Thierkämpfe gerügt worden sind, die patriotische Freude auf, daß unsere Sachsen die Unsitte nicht hegen, sich auf so herzlose, schadenfrohe Weise zu belustigen. Trautschold.

Der ungarische Wechsel-Codex, nebst den gesetzlichen Vorschriften über Handels- und Fabrikwesen,

Erwerbsgesellschaften, Consale, Frachter, Intabulationen und Konkursordnung. Nach der Gesetzgebung des ungarischen Reichstages von 1840 übersezt und mit Erläuterungen und Anmerkungen versehen von Hermann Klein. Pesth, 1841. Verlag von Gustav Heckenast.

Wenn wir bei Translationen literarischer Produkte uns nicht selten dem Genius der Sprache, in welche wir übertragen, ganz überlassen, und unbekümmert ob des Ausdrucks für die Begriffsgleichheit, uns mehr an der richtigen, logischen Konstruktion, als an der slavischen Treue einzelner Wortübersetzungen halten; so haben wir durch eine solche Freiheit uns einigermaßen ein Autorrecht an der Uebersetzung erworben. — Wenn wir aber bei Uebersetzungen uns beschränkten, ausdrucksarmen Sprachen mit der getreuen Gedanken-Uebersetzung auch jede einzelne Begriffsbezeichnung in ihrer Urbedeutung klar wiederzugeben, ist unser autorisches Verdienst an der Uebersetzung noch dadurch erhöht, indem wir das Uebersetzte zugänglicher und populärer machen.

Bei einem übersehten Gesetzbuche, dessen ursprüngliche concise Form vielfältige Commentarien zuläßt, wo das quid juris oft von einem Buchstaben abhängt, da ist eine möglichst worttreue Wiedergabe des Uebersetzten von ungemein großem Verdienste. Unter so vielen Uebersetzungen des neuen ungarischen „Wechsel-Codex“ wird in der vorliegenden Klein'schen jeder Paragraph ein Beweis dieses großen Verdienstes. Hermann Klein, dessen tiefes, philologisches Studium, dessen reiche Erfahrungen als magyarischer Translator bereits allgemein bekannt sind, hat sich bei Uebersetzung dieses Gesetzbuches Popularität zur Bedingung gemacht, und hat seine Aufgabe auf geniale Weise gelöst. Der Laie erhält hier die nöthigsten Aufklärungen über den neuen ungarischen Wechsel-Codex, er wird mit allen, zum Verständniß des ungarischen Wechselrechts, unerläßlichen Terminologien vertraut — und dem mit Ungarn verkehrenden Ausländer wird die klarste Einsicht in die neue Handelsverfassung. Noch einen bedeutenden Vorzug hat diese Uebersetzung vor den übrigen, daß ihr der anerkannte Translator ein umfassendes Sachregister beigegeben, wodurch der Geschäftsmann des mühsamen Aufsuchens einzelner Vorkommnisse überhoben ist.

Die Heckenast'sche Verlags-Handlung hat, wie bei allen ihren Verlagsartikeln, nichts gespart, um diesem gemeinnützigen Werke eine glänzende typographische Ausstattung zu geben. Schade daß auch dieses Werk der gewöhnlichen Nachlässigkeit unserer angestellten Korrektoren nicht entgangen. — P.